

BL_GERICHTE 470 19 147 vom 20. Mai 2019

BL Gerichte, 2019-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470 19 147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_19_147)

FR: BL_GERICHTE 470 19 147 du 20 mai 2019

IT: BL_GERICHTE 470 19 147 del 20 maggio 2019

Regeste

Anordnung einer erkennungsdienstlichen Erfassung; Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und Erstellung eines DNA-Profiles

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vom 31. Mai 2019 insbesondere vor, eine DNA-Abnahme dürfe nicht angeordnet werden, weil nicht ersichtlich sei, dass diese zur Aufklärung der ihm vorgeworfenen Sachbeschädigungen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt geeignet sei. Eine DNA-Abnahme sei vorliegend zum Nachweis einer Sachbeschädigung ungeeignet, weil zum einen unzählige Menschen mit den öffentlichen Orten, an welchen die Sprayereien und Tags angebracht seien, in Kontakt gekommen seien und dort DNA-Spuren hinterlassen hätten. Zum anderen seien allfällige DNA-Spuren des Beschwerdeführers durch den nächsten Regen beseitigt worden. Die erkennungsdienstliche Erfassung komme sodann höchstens für die Aufklärung allfälliger weiterer Straftaten, für welche noch kein Tatverdacht bestehe, oder zur Aufklärung allfälliger künftiger Delikte in Frage. Vorliegend fehle es hierzu an der erforderlichen zumindest leicht erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer bereits früher andere Verbrechen und Vergehen begangen habe. Zudem sei die erkennungsdienstliche Erfassung und die Wangenschleimhautabnahme zwecks Erstellung eines DNA-Profiles auch deshalb unzulässig, weil die Bedeutung der ihm vorgeworfenen Straftaten die Zwangsmassnahmen klarerweise nicht zu rechtfertigen vermöge.

E. 1.1

Nach Art. 260 Abs. 1 StPO werden bei der erkennungsdienstlichen Erfassung die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. In der Praxis umfasst sie heute meistens das Fotografieren des Kopfes, die Erfassung eines Signalements (Geschlecht, Grösse, Gewicht, Statur, Alter, Hautfarbe und besonderer Merkmale wie körperliche Defekte, Narben, Tätowierungen, Brillenträger usw.) sowie die Abnahme von Fingerabdrücken (Hansjakob , a.a.O., Art. 260 N 1). Zweck der Zwangsmassnahme, die auch für Übertretungen angeordnet werden kann (BGer 1B_244/2017 vom 7. August 2017 E. 2.1), ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.3; BGer 1B_185/2017 vom 21. August 2017 E. 3). 2. Die erkennungsdienstliche Erfassung kommt in Betracht, um jenes Delikt aufzuklären, welches dazu Anlass gegeben hat, oder zur Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten. Diese Massnahme ist jedoch auch zulässig, um die Täterschaft von Straftaten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene und künftige Delikte handeln. Dadurch können Irrtümer bei der

Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindert werden. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen. Nach der Rechtsprechung ist die erkennungsdienstliche Erfassung, die nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens bezweckt, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in andere - auch künftige - Delikte verwickelt sein könnte, wobei es sich dabei auch um blosser Übertretungen handeln kann (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 und E. 1.4.1; BGer 1B_185/2017 vom 21. August 2017 E. 3; KGer FR 502 2019 93 vom 7. Mai 2019 E. 2.2).

C. Würdigung

CA. Wangenschleimhautabstrich und DNA-Profil

1. Die gesetzliche Grundlage für die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles findet sich in Art. 255 ff. StPO und dem DNA-Profil-Gesetz. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage ist somit erfüllt.

2. In Bezug auf das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts ist weiter festzuhalten, dass sich vorliegend konkrete Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer aus den bei der Hausdurchsuchung bei B._____ (geb. 1998) vom 10. April 2019 beschlagnahmten Gegenständen ergeben. Bei B._____ wurden im Keller unter anderen 119 Spraydosen, 95 Sprühaufsätze, 6 Sprühköpfe und ein Kessel mit schwarzer Farbe sichergestellt. Dies spricht zunächst dringend dafür, dass B._____ in der Sprayer- und Tagerszene aktiv sein könnte. Aufgrund der Auswertung der beschlagnahmten Mobiltelefone von B._____ konnte weiter festgestellt werden, dass B._____ und der Beschwerdeführer über die Tage um den Jahreswechsel 2018/2019 zusammen in Italien unterwegs waren. Am 31. Dezember 2018 wurde mit einem Mobiltelefon von B._____ mutmasslich in der Nähe von M._____/Italien je ein Foto der Sprayer-Schriftzüge "C._____" und "L._____" auf einer Lärmschutzwand an einer Autostrasse oder -bahn aufgenommen. In den Nachtstunden des 31. Dezember 2018 wurde mit einem Mobiltelefon von B._____ ein Foto des Beschwerdeführers beim Öffnen einer Bierflasche auf einem Elektrokasten, auf welchem - soweit sichtbar - der getagte Schriftzug "E._____" angebracht war und welcher sich mutmasslich in der Innenstadt von M._____/Italien befindet, gemacht. Solche Fotos, wie sie auf einem Mobiltelefon von B._____ sichergestellt werden konnten, werden von Sprayern und Tagern typischerweise zur Dokumentation ihrer "Kunstwerke" aufgenommen. Angesichts dieser Erinnerungsfotos und des Umstands, dass B._____ zusammen mit dem Beschwerdeführer zur besagten Zeit in Italien unterwegs war, besteht ein hinreichender Verdacht, dass B._____ und der Beschwerdeführer gemeinsam Ende 2018 in Italien auf einer Lärmschutzwand an einer Autostrasse oder -bahn die Sprayer-Schriftzüge "C._____" und "L._____" sowie einem Elektrokasten den getagten Schriftzug "E._____" angebracht haben. Dies muss vorliegend umso mehr angenommen werden, als diese Art der Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen für den Beschwerdeführer nicht fremd ist. So beschädigte er bereits am 14./15. März 2013 durch Farbschmierereien und Sprayereien das Schwimmbad in K._____. Vor dem dargestellten Hintergrund liegt es durchaus nahe, dass der Beschwerdeführer auf der Südseite des Gebäudes der I._____ AG in J._____ den aufgesprayten Schriftzug "C._____" angebracht haben könnte. Dafür spricht insbesondere der hinreichende Verdacht, dass B._____ und der Beschwerdeführer bereits in Italien auf einer Lärmschutzwand an einer Autostrasse oder -bahn denselben Begriff "C._____" in einem ähnlichen Schriftbild gesprayt und dort ebenfalls auf einer Lärmschutzwand an einer Autostrasse oder -bahn den Begriff "L._____" in einem ähnlichen Schriftbild wie in jenem bei der I._____ AG angebracht sowie auf einem Elektrokasten in Italien - soweit sichtbar - zumindest die drei gleichen ersten Buchstaben "E._____" getagt haben. Demzufolge gibt es zurzeit genügend konkrete

Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer den Schriftzug "C._____" auf die Südfassade des Gebäudes der I.____ AG in J.____ gesprayed haben oder an dieser Sprayerei zumindest beteiligt gewesen sein könnte. Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass die I.____ AG als geschädigte Person am 6. März 2019 einen Strafantrag gemäss Art. 30 StGB gestellt hat und damit die angezeigte Sachbeschädigung auch zu verfolgen ist. Gesamthaft ist in Anbetracht der dargestellten Sachlage festzuhalten, dass vorliegend gegen den Beschwerdeführer ein hinreichender Tatverdacht auf Sachbeschädigung besteht. Davon ist umso mehr auszugehen, als der Tatverdacht der Sachbeschädigung durch den Beschwerdeführer durch die bei ihm am 21. Mai 2019 vorgenommene Hausdurchsuchung weiter erhärtet wird, weil dabei insbesondere eine angebrauchte Spraydose Ultra Wide, verschiedene mit signifikanten bzw. stilgleichen Schriftzügen versehene Schulmappchen und ein Bildband als persönliche Maturarbeit des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2017/18, welche sich insbesondere mit dem nächtlichen Anbringen von Sprayereien auf Zügen befasst, durch die Polizei Basel-Landschaft beschlagnahmt werden konnten.

E. 1.2

Mit Bezug auf die Probeentnahme und Erstellung eines DNA-Profiles soll die Verhältnismässigkeitsprüfung gewährleisten, dass diese Massnahmen nicht routinemässig durchgeführt werden. Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in andere - auch künftige - Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich allerdings um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4; BGer 1B_244/2017 vom 7. August 2017 E. 2.2, 1B_274/2017 vom 6. März 2017 E. 2.1). Zu berücksichtigen ist auch, ob der Beschuldigte vorbestraft ist (vgl. BGer 1B_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.5); trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 145 IV 263 E. 3.4; BGer 1B_14/2019 vom 12. März 2019 E. 2.2). BC. Erkennungsdienstliche Erfassung

E. 2

Die Jugendanwaltschaft führt demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2019 unter anderem aus, der Tatverdacht stütze sich im vorliegenden Fall auf die bisherigen Erkenntnisse aus den Auswertungen der sichergestellten bzw. beschlagnahmten elektronischen Geräte des mutmasslichen Mittäters B.____. Daraus gehe hervor, dass der Beschwerdeführer und B.____ um den Jahreswechsel 2018/2019 an Lärmschutzwänden in Italien Sprayereien in Form der Schriftzüge "C._____" und "D._____" angebracht hätten. Überdies hätten sie in Italien auch an einem Elektrokasten den Schriftzug "E._____" angebracht und davor für ein Erinnerungsfoto posiert. Der Tatverdacht der (mehrfachen) Sachbeschädigung habe sich durch die Ergebnisse der Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer am 21. Mai 2019 weiter erhärtet. Denn bei dieser seien eine angebrauchte Spraydose, diverse mit signifikanten bzw. stilgleichen Schriftzügen versehene Schulmappchen und ein Bildband als persönliche Maturarbeit zum Thema "(...)" beschlagnahmt worden. Aus diesem Grund bestehe ein hinreichender Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer Sachbeschädigungen durch Spraysen und Tagen im In- und Ausland verübt habe. In Bezug auf den bestehenden Verdachtsgrad sei die Eingriffsschwere der erkennungsdienstlichen Behandlung als leicht zu werten. Darüber hinaus bestünden zahlreiche weitere erhebliche Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in weitere

einschlägige Delikte verwickelt sei. Exemplarisch hierfür sei seine Festnahme und Freilassung gegen Kautions am 7. Oktober 2017 in Deutschland zu nennen, als er an einer S-Bahn-Kompositionen zusammen mit weiteren Mittätern das Piece "F._____ E._____" sowie die Tagnamen "D._____", "G._____" und "H._____" angebracht habe. Durch eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Erstellung eines DNA-Profiles könnten Vergleichsbilder und -spuren erstellt werden, welche die Beweisführung unterstützen könnten.

E. 3

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist weiter zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall erhebliche und konkrete Anhaltspunkte für frühere und künftige Delikte bestehen, und ob diese gegebenenfalls die vom Bundesgericht geforderte gewisse Schwere aufweisen. Der Beschwerdeführer beschädigte am 14./15. März 2013 durch Farbschmierereien und Sprayereien das Schwimmbad in K._____. Ausserdem bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit B._____ Ende des Jahres 2018 durch das Anbringen von Sprayereien und eines Tags an öffentlichen Orten in Italien aufgefallen ist. In ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2019 führt die Jugendanwaltschaft sodann aus, der Beschwerdeführer sei am 7. Oktober 2017 gemeinsam mit B._____ in Deutschland in flagranti erwischt, festgenommen und gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung wieder auf freien Fuss gesetzt worden. Bei diesem Vorfall seien vom Beschwerdeführer und B._____ zusammen mit einem weiteren Mittäter das Piece "F._____ E._____" sowie die Schriftzeichen "N._____", "O._____" bzw. die Tagnamen "D._____", "G._____" und "H._____" (als individuelle Unterschriften) an S-Bahn-Kompositionen gesprayed worden. Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner replizierenden Stellungnahme vom 1. Juli 2019 diesen von der Jugendanwaltschaft geschilderten Vorfall in Deutschland nicht. In jedem Fall besteht im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens ein hinreichender Tatverdacht dafür, dass sich der Beschwerdeführer durch das Spraying des Schriftzugs "C._____" auf die Südfassade des Gebäudes der I._____ AG in J._____ wegen Sachbeschädigung schuldig gemacht haben könnte. All diese Ausführungen machen deutlich, dass das Anbringen von Sachbeschädigungen durch Sprayereien und Tags an öffentlichen Orten der Persönlichkeit des Beschwerdeführers nicht als fremd erscheint. In Anbetracht all der dargelegten Umstände besteht ein hinreichender Anlass für die Annahme, beim Beschwerdeführer liege eine gegenüber einem Durchschnittsbürger erhöhte Wahrscheinlichkeit der Beteiligung an früheren oder zukünftigen Sachbeschädigungen vor. Auch erscheinen die Vornahme eines Wangenschleimhautabstrichs und eine anschliessende Erstellung eines DNA-Profiles durchaus als geeignet, um solche Delikte aufzudecken. Zurückzuweisen ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, eine DNA-Abnahme sei für die Aufklärung der in Frage stehenden Delinquenz einerseits ungeeignet, weil sich die Sprayereien und Tags an öffentlichen Orten befänden und damit unzählige Menschen damit in Berührung gelangten und andererseits, weil allfällige DNA-Spuren bereits durch den nächsten Regen beseitigt würden. Es trifft zwar zu, dass Sprayereien und Tags oft im öffentlichen Raum angebracht werden. Es ist aber insbesondere zu beachten, dass kaum je eine Person auf einer Lärmschutzwand an Autostrassen und -bahnen oder in der unmittelbaren Nähe durch direkten Körperkontakt eine DNA-Spur hinterlässt. Auch ist es bei einem - wie von der I._____ AG angezeigten Fall - rund drei Meter oberhalb des Bodens und mutmasslich durch Besteigen eines Containers auf einer Fabrikfassade angebrachten Graffiti nicht zu erwarten, dass sich dort neben einer allfälligen DNA-Spur des Täters noch Spuren von etlichen anderen Personen befinden. Vor diesem Hintergrund

erhellt, dass an entsprechenden Tatorten aufgefundene DNA-Spuren durchaus zur Aufklärung von Sachbeschädigungen durch Sprayereien und Tags geeignet sind. Ausserdem mag es zwar zutreffen, dass DNA-Spuren durch Regen weggewaschen werden. Es erscheint indes ohne Frage als möglich, dass bei zukünftigen Sachbeschädigungen zeitnah nach der Tatbegehung entsprechende DNA-Spuren des Beschwerdeführers sichergestellt werden können. Insbesondere liegt die Möglichkeit nahe, dass an einem künftigen Tatort oder in dessen unmittelbaren Nähe auf einem verlorengegangenen Objekt, wie etwa einem Sprühdosendeckel, einem entsorgten Gegenstand oder bei einer Flucht zurückgelassene Artikel eine DNA-Spur des Beschwerdeführers aufgefunden werden kann. Auch erscheint es fraglos als möglich, dass eine DNA-Spur des Beschwerdeführers auf einem einschlägigen Gegenstand, wie etwa einer Spraydose, bei einem ertappten Mittäter sichergestellt werden kann und diese zur Aufklärung einer Sachbeschädigung führt. Die Vornahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles erscheinen somit vorliegend als geeignete erkennungsdienstliche Massnahmen. Im Weiteren erreichen Sachbeschädigungen der vorliegenden Art auch die erforderliche Schwere. Nicht gefolgt werden kann dem vom Beschwerdeführer vorgetragene Vorbringen, dass der in Frage stehende Tatbestand der Sachbeschädigung als Antragsdelikt nicht die nötige Schwere aufweisen würde. Zum einen ist zu beachten, dass es sich bei dem mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedrohten Tatbestand der Sachbeschädigung keineswegs um ein Bagatelldelikt handelt. Auch ist das Entfernen von Sprayereien und Tags auf Zügen, Lärmschutzwänden und Fassaden mit wesentlichen Kosten verbunden und der angerichtete Sachschaden damit bedeutend. Die erforderliche Schwere ist deshalb klarerweise gegeben.

E. 4

Die Wangenschleimhautabstriche und die Erstellung eines DNA-Profiles stellen bloss leichte Eingriffe in die Grundrechte des Beschwerdeführers dar. Die Sachbeschädigung durch Anbringen von Sprayereien und Tags auf Zügen, Lärmschutzwänden und Fassaden stellt ein Vergehen dar (Art. 10 Abs. 2 StGB) und ist nicht zu bagatellisieren. Die Bedeutung der Straftat rechtfertigt den leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers und damit die Zwangsmassnahmen. Eine mildere Massnahme zur Aufklärung vergangener wie auch zukünftiger Straftaten ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht aufgezeigt.

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass im vorliegenden Fall die Vornahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles nicht zu beanstanden sind. CB. Erkennungsdienstliche Erfassung Zur Anordnung einer erkennungsdienstlichen Erfassung stellt Art. 260 StPO die gesetzliche Grundlage dar. Ausserdem besteht ein hinreichender Tatverdacht, dass sich der Beschwerdeführer der mehrfachen Sachbeschädigung schuldig gemacht haben könnte. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Ausführungen in E. III/CA/2 verwiesen werden. Eine erkennungsdienstliche Erfassung ist zudem geeignet, um allfällige weitere frühere oder künftige Sachbeschädigungen aufzuklären. So kann die Abnahme der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers fraglos dazu dienen, die Täterschaft einer entsprechenden Sachbeschädigung zu überführen. Eine fotografische Erfassung kann sodann durch am oder in der Nähe des Tatorts aufgezeichnete Bilder einer Videoüberwachungskamera zur Überführung der Täterschaft verhelfen. Im Weiteren stellt die erkennungsdienstliche

Erfassung lediglich einen leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers dar. In Anbetracht, dass es sich bei einer Sachbeschädigung um ein Vergehen handelt und die erkennungsdienstliche Erfassung gar auch bei Übertretungen zulässig ist, erscheint die Massnahme ohne Weiteres als gerechtfertigt. Eine mildere Massnahme zur Aufklärung vergangener wie auch zukünftiger Straftaten ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt. Nach alledem folgt, dass die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Erfassung vorliegend nicht zu beanstanden ist. CC. Fazit Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Jugendanwaltschaft mit Verfügung vom 20. Mai 2019 zu Recht beim Beschwerdeführer eine erkennungsdienstliche Erfassung, die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles angeordnet hat. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. IV. Kosten und Entschädigung 1. Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens sind vorliegend auf total Fr. 1'450.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'400.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) festzulegen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 6 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 15. November 2010 [GebT]). Nach Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens an sich vollständig dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der Fall, dass ein Beschwerdeführer unterliegt, weil ein Verfahrensfehler im Rechtsmittelverfahren geheilt worden ist, ist in Art. 428 Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich geregelt. Gemäss der Rechtsprechung ist dem jedoch bei der Verlegung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens Rechnung zu tragen. Dies kann durch eine angemessene Reduktion der Gerichtskosten oder allenfalls durch den Verzicht auf deren Erhebung von Kosten geschehen (BGer 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 2.4.2). Aufgrund der Verletzung der Begründungspflicht durch die Jugendanwaltschaft erscheint es vorliegend als angezeigt, die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren im Umfang von total Fr. 725.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 700.– und Auslagen von pauschal Fr. 25.–) auf die Staatskasse zu nehmen. Im Übrigen ist in Anwendung von § 4 Abs. 2 GebT auf die Erhebung der weiteren Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens im Umfang von Fr. 725.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 700.– und Auslagen von pauschal Fr. 25.–) zu verzichten. 2. Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen unterliegt, hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung aus der Staatskasse (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Satz 1 und Art. 436 Abs. 2 StPO). Soweit der Aufwand des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren auf die Gehörsverletzung zurückzuführen ist, ist er jedoch dafür zu entschädigen (Guidon , a.a.O., Art. 397 N 6a). Mit Honorarnote vom 1. Juli 2019 wird für die anwaltlichen Bemühungen in der Zeit vom 20. Juni bis zum 1. Juli 2019 ein Betrag von Fr. 1'259.65 in Rechnung gestellt. Die geltend gemachte Honorarsumme erscheint in Anbetracht der sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellenden Fragen als übersetzt. Als zu hoch taxiert werden muss insbesondere der verrechnete Arbeitsaufwand von 3.68 Stunden für die Ausarbeitung der Stellungnahme. Für die Aufwendungen in der Zeit ab dem Erhalt der angefochtenen Verfügung bis zur Einreichung der Beschwerde vom 31. Mai 2019 ist keine Honorarnote beim Kantonsgericht eingegeben worden. In Bezug auf die Beschwerde ist festzustellen, dass diese von Anna Pietrafesa, MLaw, per Dr. Andreas Noll, Advokat, unterzeichnet worden ist. Diese ist trotz der überschaubaren Beschwerdesache übermässig lang ausgefallen. Da für den fraglichen Zeitbereich keine Honorarnote eingereicht worden

ist, ist die Entschädigung der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufgrund von § 18 Abs. 1 und 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO) von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und §§ 16 f. TO. Vorliegend erscheint es als angezeigt, Advokat Andreas Noll für den auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs zurückzuführenden Aufwand eine Parteientschädigung von Fr. 538.50 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) aus der Staatskasse auszurichten. Nicht aus der Staatskasse zu ersetzen sind dagegen die weiteren anwaltlichen Bemühungen, da der Beschwerdeführer mit seinem Hauptbegehren als auch seinen Anträgen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Erlass von vorsorglichen Massnahmen unterliegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.